

Risikoversicherung

Merkblatt

1. Personenkreis

In die Risikoversicherung werden alle Personen aufgenommen, die an der ETH Zürich ein befristetes Praktikums- oder Arbeitsverhältnis haben und deren AHV-Jahreslohn den Betrag der einfachen maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt. Dies betrifft Arbeitnehmende, die bis CHF 22 050 verdienen (BVG-Eintrittsschwelle) und nicht pensionskassenpflichtig sind.

2. Versicherungsbeginn und Versicherungsende

Der Versicherungsschutz für den einzelnen Versicherten beginnt am Tag, an dem das Praktikum bzw. die Arbeit bei der ETH Zürich angetreten wird, frühestens jedoch an dem im Vertrag bezeichneten Vertragsbeginn. Der Versicherungsschutz endet um 24.00 Uhr des letzten Tages des Praktikums bzw. des Arbeitsverhältnisses.

3. Aufnahmeverfahren

Alle dem versicherten Personenkreis angehörenden Personen sind ab Versicherungsbeginn versichert, sofern sie voll erwerbsfähig sind. Grundsätzlich wird eine versicherte Person ohne Gesundheitsprüfung aufgrund der Bestätigung der vollen Erwerbsfähigkeit aufgenommen. Für nicht voll erwerbsfähige Personen tritt die Versicherung erst mit der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit in Kraft.

4. Prämien

Die versicherte Person leistet monatlich einen Beitrag von 0.61 % des AHV-pflichtigen Bruttolohnes. Der Arbeitgeber beteiligt sich paritätisch an den Beiträgen. Diese Prämienbeiträge sind nicht rentenbildend für das Alter.

5. Todesfall-Leistungen

Stirbt eine versicherte Person infolge Krankheit, so wird ein Todesfallkapital von CHF 20 000 fällig. Stirbt eine versicherte Person mit Unterhaltspflichten infolge Krankheit, so wird ein zusätzliches Todesfallkapital von CHF 80 000 fällig.

6. Invaliditätsleistungen

Invalidität bzw. Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge medizinisch nachweisbarer Krankheit ganz oder teilweise ausserstande ist, ihren Beruf oder eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben. Invalidität liegt vor, wenn ein rechtskräftiger Rentenentscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) vorliegt.

Anspruch auf die vollen reglementarischen Leistungen besteht, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 70 % beträgt. Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 70 % werden die Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gemäss Artikel 24 BVG entrichtet (siehe nachstehende Aufstellung). Eine Teilinvalidität von weniger als 40 % begründet keinen Anspruch auf Leistungen.

1/4-Rente: Bei Invalidität zwischen 40 % und < 50 %

1/2-Rente: Bei Invalidität zwischen 50 % und < 60 %

3/4-Rente: Bei Invalidität zwischen 60 % und < 70 %

Volle Rente: Bei Invalidität ab 70 %

Wird eine versicherte Person vorübergehend oder dauernd invalid, so wird nach einer Erwerbsunfähigkeit von 24 Monaten die Invalidenrente ausbezahlt. Die volle Invalidenrente beträgt jährlich CHF 18 000. Die Invalidenrente wird ausbezahlt, solange der Invaliditätsgrad 40 % oder mehr beträgt, längstens aber bis zur Pensionierung oder bis zum Tod.

Dieses Merkblatt ist eine Zusammenfassung und nicht rechtsverbindlich.

ETH Zürich
Vizepräsidium für Personalentwicklung und
Leadership
Binzmühlestrasse 130
8092 Zürich

www.ethz.ch/vppl